

dung sowie den Kampf um die Senkung der Kosten durch Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse und die Vermeidung von Verlusten durch Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen.<sup>2</sup>

Mit dem in der gleichen Tagung der Volkskammer beschlossenen **Gesetz über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der DDR — Konsulargesetz — vom 21. Dezember 1979 (GBl. I Nr. 45 S. 454)** wird der bedeutenden Erweiterung der internationalen Beziehungen der DDR seit der Annahme des alten Konsulargesetzes vom 22. Mai 1957 (GBl. I Nr. 40 S. 313) Rechnung getragen. Neben der Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Staaten besteht eine wichtige Aufgabe der konsularischen Tätigkeit in der Gewährleistung des verfassungsmäßig garantierten Rechts der Bürger unserer Republik auf Rechtsschutz im Ausland. Das Gesetz regelt die Grundsätze der konsularischen Tätigkeit, die Arten der konsularischen Vertretungen und die Aufgaben der konsularischen Amtspersonen zur Unterstützung von Bürgern und juristischen Personen sowie in Personenstands-, Rechtshilfe- und Schiffsangelegenheiten.

Konsularische Amtspersonen, d. h. mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragte Personen, können nur Bürger der DDR sein. Sie nehmen auch notarielle Funktionen wahr und können Urkunden legalisieren. Die von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommenen, ausgestellten oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden besitzen die gleiche Rechtswirkung wie die Beurkundungen oder Beglaubigungen eines anderen zuständigen Staatsorgans der DDR. Als Wahlkonsuln können auch Bürger anderer Staaten ernannt werden. Sie sind keine konsularischen Amtspersonen im Sinne dieses Gesetzes; ihre Funktionen werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

Aus dem Bereich der Leitung der Volkswirtschaft sind zunächst einige Rechtsvorschriften für das Finanzwesen zu nennen.

Mit der **VO über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen vom 15. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 375)** werden Aufgaben und Verantwortung des bisherigen Haushaltsbearbeiters neu bestimmt, gegenüber der HaushaltsbearbeiterVO von 1974<sup>3</sup> weiter erhöht und konkreter ausgestaltet. Durch eine straffe Finanzkontrolle soll gesichert werden, daß in den staatlichen Organen und Einrichtungen die staatlichen Geldfonds überall mit hoher Effektivität für die weitere planmäßige Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung eingesetzt werden.

Gegenüber der bisherigen Regelung sind die Leiter für Haushaltswirtschaft nunmehr auch für die Haushaltsplanung, die Rechnungsführung und die Finanzkontrolle verantwortlich. Sie haben ihre Aufgaben im Auftrag des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung und im gesamtgesellschaftlichen Interesse wahrzunehmen. Ihre Berufung bzw. Abberufung erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 ff. AGB durch die in § 11 der VO genannten Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der örtlichen Räte.

Die Aufgaben des Leiters für Haushaltswirtschaft sind insbesondere gerichtet auf die strikte Durchsetzung der Plan- und Finanzdisziplin, die Wahrung der Gesetzlichkeit und die Durchsetzung der sozialistischen Sparsamkeit, die Mobilisierung materieller und finanzieller Reserven sowie die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin im Umgang mit dem Volkseigentum. Bestimmte in der Praxis bewährte Regelungen der HauptbuchhalterVO vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156)<sup>4</sup> werden sinngemäß auch für den Leiter für Haushaltswirtschaft festgelegt. Das betrifft vor allem seine Berufung, seine Unterstellung und seine Informationspflicht. Zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Umgang mit staatlichen Mitteln ist der Leiter für Haushaltswirtschaft z. B. befugt zu kontrollieren, ob nur solche Aufträge und Bestellungen für Lieferungen und Leistungen ergehen, für die finanzielle Mittel geplant sind. So ist er auch verpflichtet, auf Auszahlungsanordnungen die Unterschrift zu verweigern, wenn sie nicht den Festlegungen der Kassenordnung entsprechen.

Für die Anleitung der Leiter für Haushaltswirtschaft in den zentralen staatlichen Organen zu grundsätzlichen

Fragen der Haushaltsplanung, Rechnungsführung und Finanzkontrolle ist das Ministerium der Finanzen verantwortlich. Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in Abstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe den Leitern für Haushaltswirtschaft unmittelbare Kontrollaufgaben zu erteilen und sie über die Durchführung berichten zu lassen. Die gleichen Befugnisse und Pflichten haben im örtlichen Bereich die Abteilungen Finanzen bzw. die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die **Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft vom 19. September 1979 (GBl. I Nr. 32 S. 302)** übernimmt im wesentlichen die neuen inhaltlichen Anforderungen der Finanzierungsrichtlinie für die zentral geleitete volkseigene Wirtschaft vom 21. August 1979<sup>5</sup>, soweit diese auch für die örtlich geleitete Wirtschaft zutreffen und im gleichen Umfang notwendig sind. So erfolgt z. B. die Gewinnabführung an den Staat nach einer vereinfachten Regelung. Die volkseigenen Kombinate und gesondert festgelegte größere volkseigene Betriebe im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Finanzierungsrichtlinie für die zentral geleitete volkseigene Wirtschaft mit der Ausnahme anzuwenden, daß sie kein einheitliches Betriebsergebnis bilden.

Der Verbesserung der Leitung und Planung der Investitionen auf finanziellem Gebiet dient die **Richtlinie zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues vom 20. September 1979 (GBl. I Nr. 32 S. 310)**. In Übereinstimmung mit der materiellen Planung und Bilanzierung der Investitionen soll bei der Finanzierung der Investitionen die Staatsdisziplin gefestigt und ein hoher Nutzeffekt in diesem Bereich der Volkswirtschaft erreicht werden. Investitionen außerhalb des Planes sollen verhindert werden. Insbesondere durch die Finanzkontrolle ist aktiv auf die materiellen Prozesse des Investitionsgeschehens einzuwirken und zu sichern, daß Geld überall mit hoher Effektivität und nur auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eingesetzt wird.

Mit dieser Richtlinie wird weiterhin festgelegt, daß per 31. März und per 30. September eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter finanzieller Mittel nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen ist. Die Richtlinie enthält weiterhin Festlegungen über die Finanzierungsquellen für die planmäßigen Investitionen, Rationalisierungsinvestitionen im Zusammenhang mit dem Kauf gebrauchter Grundmittel sowie für Investitionen und Werterhaltungen im Rahmen des „Mach-mit!“-Wettbewerbs in Städten und Gemeinden, insbesondere für Kinderbetreuungseinrichtungen. Erstmals werden die Investitionsauftraggeber verpflichtet, nach planmäßiger Fertigstellung und Abnahme eines Investitionsvorhabens eine Schlußabrechnung zu erarbeiten, die Bestandteil der Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung ist

Maßnahmen, um die Qualität der Leitung und Planung der Energiewirtschaft der DDR zu erhöhen und die rationelle Energieanwendung konsequent durchzusetzen, wurden durch den **Beschluß über die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte sowie Zusammensetzung der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat vom 5. Juli 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 379)** eingeleitet. Aufgabe dieser Kommission ist es,

- die Herausarbeitung der langfristigen Entwicklung der energetischen Basis der DDR maßgeblich zu unterstützen;
- die Erfüllung aller volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausbau der energetischen und der dafür erforderlichen materiell-technischen Basis zu kontrollieren;
- die Maßnahmen in der Volkswirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- die inspektionsmäßige Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen.

Die Zentrale Energiekommission ist Organ des Ministerrates. Sie wird vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Materialwirtschaft geleitet.